# FAHRBARE ARBEITSBÜHNEN,

Sie werden als temporäre Arbeitsmittel, aus vorgefertigten Bauteilen aufgebaut und auch substituierend, anstelle von Leitern ausgewählt. Die Bauteile und Lasten für „Fahrbare Arbeitsbühnen“ sind nach DIN-EN 1004 standardisiert. Zwei Lastklassen: Lastklasse 2 mit 1,5 kN/m² und Lastklasse 3 mit 2 kN/m², mit denen jeweils nur eine der eingebauten Bühnen gleichzeitig belastet werden darf. Die „Fahrbaren Arbeitsbühnen“ können aus Aluminium oder Stahl bestehen. „Fahrbare Arbeitsbühnen“ sind freistehende Aufstiegsmittel, mit oben angeordneter Arbeitsbühne inkl. 3-teiligem Seitenschutz und je nach Aufbauhöhe, sind sie mit Zwischenbühnen inkl. 2-teiligem Seitenschutz ausgestattet. Die „Fahrbaren Arbeitsbühnen“ sind ausschließlich für die Innenbesteigung ausgelegt und können je nach Anforderung, an die durchzuführenden Arbeiten, mit Sprossen-, Stufenleitern, oder Treppenaufstiegen ausgestattet sein, der Aufstieg kann auch vertikal, über die Seitenrahmen erfolgen.
Bis 2020 waren sie, als gerüstähnliche Bauwerke, der TRBS 2121-1 zugeordnet und wie die, in DIN 4420-3 enthaltenen Fahr**gerüste** behandelt. Es gibt speziell für „Fahrbare Arbeitsbühnen“, außer den Vorgaben für Arbeitsmittel in der BetrSichV, keine verbindlichen Regelwerke. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers (**AuV**) ist bisher die einzige Vorgabe, die für Betreiber (Nutzer) verbindliche Angaben zu Aufbau und Nutzung enthält. Wenn der Betreiber diese Arbeitsmittel rechtssicher betreiben will, muß er sich genau an die Herstellerangaben und den hier genannten Regelwerke halten.
Die Einhaltung der Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel in §§ 4und 5 BetrSichV, sind für Unternehmen die Voraussetzung für den sicheren Betrieb.

Regelwerke zu Arbeitsmitteln, hier „Fahrbare Arbeitsbühnen“:

ProdSichG, ArbSchG, BetrSichV, DGUV-V1, DIN EN 1004, DIN EN 17964
Normen sind primär für Hersteller wichtig, aber weil es für „Fahrbare Arbeitsbühnen“ keine speziellen Regelwerke gibt, ist es empfehlenswert für Betreiber, auch die Norminhalte zu kennen.

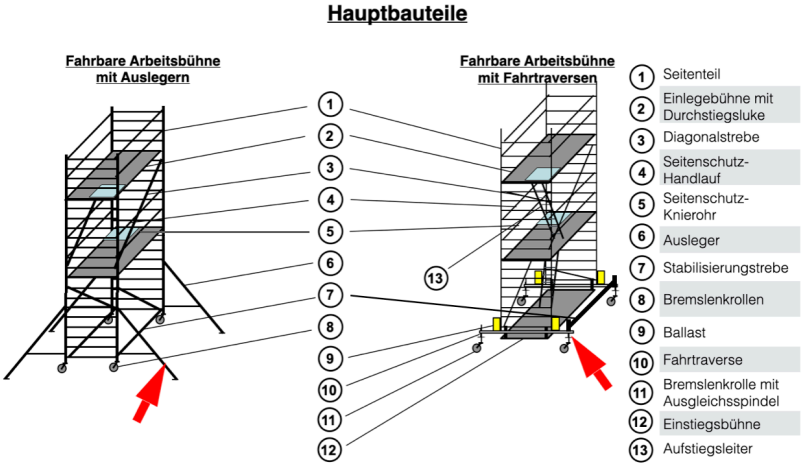



Bild: 1 Fahrbare Arbeitsbühnen DIN-EN 1004-1

Bild: 2 Aufbaubeispiel

Bild: 3 Unterweisung

---

Fahrbare Gerüste, auch als Fahrgerüste bezeichnet, sind grundsätzlich im Aufbau kostenintensiv, denn der Ersteller muß auch individuell, Standsicherheitsnachweise, Nutzungspläne und Auf-/Abbaupläne erstellen. Das Fahrgerüst muß arbeitstäglich von einer „Qualifizierten Person“ auf den arbeitssicheren Zustand kontrolliert werden. Alle Anforderungen für Gerüste können der TRBS 2121-1 entnommen werden.

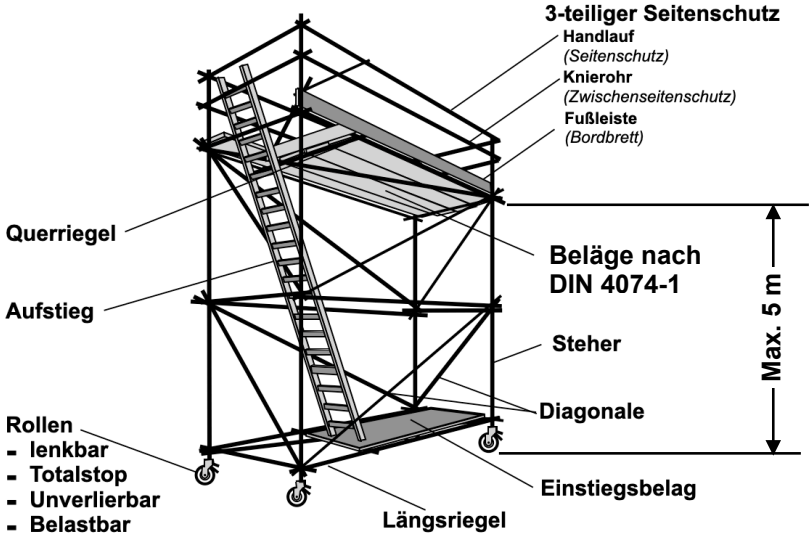



Bild: 4 Fahrgerüst nach **DIN 4420-3**

Bild: 5 Unterweisung

©*Autor:* Hans-Joachim Bobak, Pommernstraße 21, 65520 Bad Camberg, Hdy.-Nr. 0176 80323928, Email: hj.bobak@me.com
***BDSF,*** *Geprüfter Sachverständiger für Steiggeräte und Steigschutz, Techniker, Sicherheitstechniker und Techn. Betriebswirt*

## Aufbau

1. Die für den Auf- und Abbau, mindestens erforderliche Personenzahl, wird in der AuV des Herstellers angegeben.
2. Der Auf-, Um- und Abbau darf nur unter Aufsicht einer **befähigten Person** durchgeführt werden.
3. Die durchführenden Mitarbeitenden müssen dafür geeignet und speziell, für den Auf-, Um- und Abbau unterwiesen und ausgestattet sein.
4. Die gültige AuV des Herstellers der „Fahrbaren Arbeitsbühne“, muß vor dem Aufbau, den beteiligten Mitarbeitenden vorliegen und eingewiesen sein.
5. Für den Aufbau dürfen nur mängelfreie Originalbauteile, verwendet werden.
6. Die „Fahrbare Arbeitsbühne“ muß auf einem ebenen, tragfähigen Untergrund aufgebaut werden.
7. Es muß die Vollständigkeit der benötigten Bauteile, nach der Teileliste in der AuV, vor dem Aufbau kontrolliert werden,
8. Die Aufbau- bzw. Belaghöhen müssen nach den Angaben des Herstellers eingehalten werden.
9. Je nach der Aufbauform und -höhe kann es erforderlich sein, die Standsicherheit mit zusätzlichen Ballastgewichten nach Angaben in der AuV sicherzustellen.


Bild: 6 Negativbeispiel

10. Nach dem Auf- und Umbau, vor der nächsten Besteigung, muß der Aufbau und die Verwendungsfähigkeit, durch eine dafür **beauftragte befähigte Person** festgestellt und wenn möglich, die Freigabe zur Benutzung erfolgen.
11. Ein Nachweis (Bild: 9) des Istzustands, ist die Grundlage für anschließende Maßnahmen.
12. Der Zustand der „Fahrbare Arbeitsbühne“, ist entsprechend gut sichtbar zu kennzeichnen.

**TIPP:** *Für Aufbauhöhen über 6 m, sollten die betreffenden Mitarbeiter, für den Vertikaltransport der Bauteile, von einer fachlich geeigneten Person (Gerüstbauer), praktisch eingewiesen werden*!

## Benutzung

Bevor Mitarbeitende nach dem Aufbau, die „Fahrbare Arbeitsbühne“ besteigen, müssen sie unterwiesen (befugt) sein und die Verhaltensregeln für das Arbeiten auf der „Fahrbare Arbeitsbühne“ kennen.
Die Unterweisung (Beispiel in Bild:5) anhand der gültigen AuV, muß verständlich durchgeführt werden und sie darf sich nicht nur auf das Auf- und Absteigen beziehen. Aufzeichnungen über die durchgeführte Unterweisung sind vorgeschrieben.
Die auf dem Freigabeschild angegebene Lastklasse, mit zugehöriger Belastung darf nicht überschritten werden. Es handelt sich dabei um gleichmäßig verteilte Last (kg/m²). „Fahrbare Arbeitsbühnen“ sind bei bestimmten Arbeiten, den Leitern vorzuziehen, denn außer einer guten Standfläche, sind sie auch über 5 m Höhe einzusetzen und können höher belastet werden.

Bei Standortwechsel der „Fahrbaren Arbeitsbühne“, ist folgendes zu beachten:

- Personen, Werkzeug und Material dürfen sich nicht auf den Belägen befinden.
- Die „Fahrbare Arbeitsbühne“ ist diagonal, auf ebenem Boden zu verfahren.
- Die „Fahrbare Arbeitsbühne“ nicht ruckartig verfahren.
- An dem neuen Aufstellplatz, zuerst die Bremsen schließen und den Lotrechten Stand kontrollieren.

Die „Fahrbaren Arbeitsbühne“ ist freistehend und reagiert empfindlich, gegen stoß- und ruckartige Handlungen auf der Arbeitsbühne. Auch wenn unter normalen Bedingungen die Standsicherheit gewährleistet ist, kann die Arbeitsbühne, besonders durch seitliche Belastungen im Arbeitsbühnenbereich kippen. Deshalb ist das Anlehnen an den Seitenschutz nicht erlaubt.

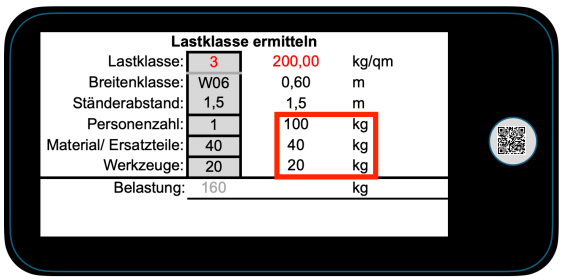


Bild: 7 Belastungen ermitteln

Bild: 8 Betriebsanweisung

Bild: 9 Kontrollblatt


©Autor: Hans-Joachim Bobak, Pommernstraße 21, 65520 Bad Camberg, Hdy.-Nr. 0176 80323928, Email: hj.bobak@me.com
***BDSF,*** *Geprüfter Sachverständiger für Steiggeräte und Steigschutz, Techniker, Sicherheitstechniker und Techn. Betriebswirt*

2023 wurde eine weitere europäische Norm, **DIN EN 17964** für „Kleine fahrbare Arbeitsbühnen“ erarbeitet. Folgende Anforderungen werden an „Kleine fahrbare Arbeitsbühnen“ gestellt:

- Sie muß mit Rädern ausgeführt sein (ob 2 oder 4 Räder wird nicht angegeben).
- Es wird nur eine Person zum Aufbau benötigt.
- Die Verwendung erfolgt durch eine Person.
- Sie hat nur eine Plattform und nur ein Gerüstfeld.
- Die Plattformhöhe ist bauartbedingt auf 2,0 m festgelegt.
- Die Durchstiegsöffnung in der Plattform muß mindestens 0,4 m x 0,6 m groß sein.
- Sie kann in Innenräumen und im Freien verwendet werden.

Es gibt bereits eine Vielfalt von „Kleinen fahrbaren Arbeitsbühnen“ die bereits diese Anforderungen erfüllen.
Diese „Kleine fahrbare Arbeitsbühnen“ wurden in der Norm nach 2 Abmessungen klassifiziert.

| | | Plattformmaße | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Klasse | Max. Nutzlast | Mindest-länge | Max. Länge | Mindest-breite | Max. Breite |
| **A** | 1,5 kN | 0,8 m | 2,0 m | 0,45 m | 1,0 m |
| **B** | 1,5 kN gleich-maßig verteilte Last | 1,0 m | 3,5 m | 0,6 m | 2,0 m |

Tabelle:1 Klassifizierungsangaben

In 14.6 DIN EN 17964 Aufbau, Veränderung und Abbau gibt es ausführliche Angaben darüber, was der Nutzer beachten und einhalten muß. Diese Angaben müssen in der Aufbau- und Verwendungsanleitung stehen.

Die Europäische Richtlinie 2009/104/EG legt fest, dass Arbeitnehmer bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, angemessen geschult werden müssen.

**Meine Empfehlungen:**

- Vor der Beschaffung sollte die AuV der ausgewählten „Fahrbaren Arbeitsbühne“, von der Homepage des Herstellers beschafft und ausführlich durchgelesen werden.
- Schulungen für die Befähigte Person zur Prüfung der Arbeitsbühnen sollten separat, von kompetenten Trainern, mit ausführlichem Praxisanteil, bestenfalls inhouse durchgeführt werden.

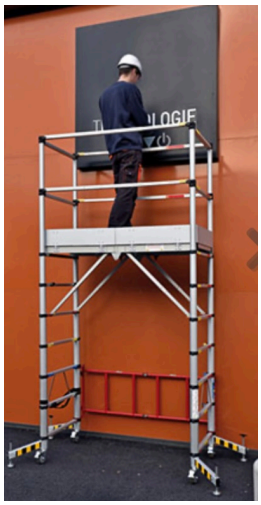


Bild: 10 Teleskopausführung



Bild: 11 Bühnenhöhe < 1,0 m

Als BDSF, geprüfter Sachverständiger für mobile Steiggeräte helfe ich gerne weiter, wenn Schulungs- oder Informationsbedarf besteht.


©Autor: Hans-Joachim Bobak, Pommernstraße 21, 65520 Bad Camberg, Hdy.-Nr. 0176 80323928, Email: hj.bobak@me.com
***BDSF,*** *Geprüfter Sachverständiger für Steiggeräte und Steigschutz, Techniker, Sicherheitstechniker und Techn. Betriebswirt*